

TOP 2

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------|---------------|---------------|
| Stadtrat | | öffentlich |
| Schulträgerausschuss | 16.11.2023 | öffentlich |

Vorlage der Verwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Stadtverwaltung Ludwigshafen

Vorlage Nr.: 20237149

ANTRAG

Der Schulträgerausschuss möge wie folgt beschließen:

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Stadt Ludwigshafen am Rhein wie aus der Anlage ersichtlich zu beschließen.

Begründung

Die Finanzierung der Betreuenden Grundschule erfolgt durch Landeszuschüsse, Elternbeiträge und Zuschüsse des Schulträgers.

Am Gesamtaufwand des Schuljahres 2022/2023 für die Betreuende Grundschule von ca. 1.97 Mio. Euro beteiligte sich das Land mit einem Anteil von 167.772,- Euro (9%), die Eltern in Höhe von 516.800,- Mio. Euro (26%) sowie die Stadt Ludwigshafen als Schulträger im Umfang von 1.27 Mio. Euro (65%).

Die steigende Nachfrage nach Betreuung führt zu einer immer stärkeren finanziellen Belastung des Schulträgers; bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 wird diese auf voraussichtlich ca. 1,35 Mio. Euro anwachsen (67,5%).

Die vorgeschlagenen Änderungen würden den prognostizierten städtischen Zuschuss für das Schuljahr 2024/2025 um etwa 200.000 Euro reduzieren, wodurch die Zuschusshöhe der Stadt auf das Niveau des Schuljahres 2021/2022 (62%) zurückkehren würde.

Aufgrund der finanziellen Entwicklung empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat, die seit dem 01.08.2020 geltenden Elternbeiträge ab dem nächsten Schuljahr anzuheben, um die Eltern angemessen an den gestiegenen Kosten zu beteiligen.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung würden die Elternbeiträge für die Nutzung des Betreuungsangebotes - ab dem 01.08.2024 – wie folgt festgesetzt:

- a. Frühbetreuung (07:00 – 08:00 Uhr) 15,- Euro/Monat
- b. Kurze Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr) 45,- Euro/Monat
- c. Lange Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr) 75,- Euro/Monat
- d. Ergänzende Betreuung (07:00-8:00 Uhr/ freitags bis 14:00 Uhr) 21,- Euro/Monat
- e. Ergänzende Betreuung (07:00-8:00 Uhr/ freitags bis 16:00 Uhr) 27,- Euro/Monat.

Bei Annahme des Verwaltungsvorschlags wären die Elternbeiträge aller Betreuungsmodelle einheitlich auf 0,95 Euro pro Stunde festgesetzt.

Darüber hinaus wird aufgrund mangelnder Nachfrage und fehlender praktikabler Umsetzungsoptionen vor Ort, die Möglichkeit der tageweisen Teilung eines Splittingplatzes nicht mehr angeboten.

Stattdessen wird zukünftig ein Frühbetreuungsmodell angeboten, um den Bedürfnissen der Eltern besser gerecht zu werden.

Es sei angemerkt, dass geleistete Elternbeiträge steuerlich absetzbar sind, und der Schulträ-

ger entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen kann.

Die Satzung soll wie folgt geändert werden:

§ 4 Betreuungszeiten und Beitragsbemessung

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Elternbeiträge.
Der Elternbeitrag für die Frühbetreuung (07:00 – 08:00 Uhr) beträgt monatlich 15,- € pro Kind.
Der Elternbeitrag für die kurze Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr) beträgt monatlich 45,- € pro Kind.
Der Elternbeitrag für die lange Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr) beträgt monatlich 75,- € pro Kind.
Der Elternbeitrag für die ergänzende Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und freitags von 12:00 – 14:00 Uhr) im Rahmen der Ganztagschule beträgt monatlich 21,- € pro Kind, bei einer Freitagsbetreuung bis 16:00 Uhr monatlich 27,- € pro Kind.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils am 1. Tag des Monats fällig. Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme. Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt für diesen Monat der halbe Beitrag zu entrichten.

§ 5 Beitragsbefreiung

- (1) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), WoGG (Wohngeld), Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag), Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG oder AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden von der Zahlung des Beitrags befreit. Der entsprechende Leistungsbescheid ist dem Schulträger unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Beitragsbefreiung kann frühestens zu Beginn des Monats erfolgen, in dem der Befreiungsgrund beim Schulträger durch Bescheid nachgewiesen wurde. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.
- (3) Des Weiteren wird eine Beitragsbefreiung ab dem dritten Geschwisterkind gewährt, sofern alle drei Kinder die Betreuende Grundschule besuchen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) i.V.m. §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBl.S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413), § 31 Abs. 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) in der Fassung vom 10.10.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.06.2019 (GVBl. S. 97) sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl 1995, 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung:

§ 1

(1) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Betreuungszeiten und Beitragsbemessung

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebote Elternbeiträge.
Der Elternbeitrag für die Frühbetreuung (07:00 – 08:00 Uhr) beträgt monatlich 15,- € pro Kind.
Der Elternbeitrag für die kurze Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr) beträgt monatlich 45,- € pro Kind.
Der Elternbeitrag für die lange Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr) beträgt monatlich 75,- € pro Kind.
Der Elternbeitrag für die ergänzende Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und freitags von 12:00 – 14:00 Uhr) im Rahmen der Ganztagschule beträgt monatlich 21,- € pro Kind, bei einer Freitagsbetreuung bis 16:00 Uhr monatlich 27,- € pro Kind.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils am 1. Tag des Monats fällig. Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme. Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt für diesen Monat der halbe Beitrag zu entrichten.

(2) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Beitragsbefreiung

- (1) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), WoGG (Wohngeld), Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag), Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG oder AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden von der Zahlung des Beitrags befreit. Der entsprechende Leistungsbescheid ist dem Schulträger unverzüglich vorzulegen.

- (2) Die Beitragsbefreiung kann frühestens zu Beginn des Monats erfolgen, in dem der Befreiungsgrund beim Schulträger durch Bescheid nachgewiesen wurde. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.
- (3) Des Weiteren wird eine Beitragsbefreiung ab dem dritten Geschwisterkind gewährt, sofern alle drei Kinder die Betreuende Grundschule besuchen.
Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), WoGG (Wohngeld), Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag), Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG oder AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden von der Zahlung des Beitrags befreit. Der entsprechende Leistungsbescheid ist dem Schulträger unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Beitragsbefreiung kann frühestens zu Beginn des Monats erfolgen, in dem der Befreiungsgrund beim Schulträger durch Bescheid nachgewiesen wurde. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.
- (5) Des Weiteren wird eine Beitragsbefreiung ab dem dritten Geschwisterkind gewährt, sofern alle drei Kinder die Betreuende Grundschule besuchen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin